



Bundesinnung der Metalltechniker  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20/4  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [metalltechnik@bigr2.at](mailto:metalltechnik@bigr2.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	24.02.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

## Verordnung der Bundesinnung Metalltechnik über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (Metalltechnik für Land- und Baumaschinen - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen neu geregelt werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Begrüßt werden die vorgesehene AusbilderInnenprüfung in Modul 4 sowie die Anrechnungsvorschriften zu den angeführten Lehrberufen in § 3 Absatz 5.
- Zusätzlich sollten jedoch auch für Modul 3 die in § 3 Absatz 5 angeführten Lehrabschlussprüfungen angerechnet werden.
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

### Zu den Ergänzungsvorschlägen im Konkreten:

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs. Allerdings wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass sich bei Modul 3 in der Anrechnungsbestimmung keine Lehrberufe finden. Nach Ansicht der BAK muss

auch hier eine positive Lehrabschlussprüfung in einem der zu Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A angeführten Lehrberufe berücksichtigt werden. Dies ergibt sich auch aus folgenden Überlegungen:

Für Modul 3 wird der positive Abschluss einer fachspezifischen mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule angerechnet. Die Lehrzeitdauer dieser Lehrberufe beträgt drei, dreieinhalb oder vier Jahre – eine positive Lehrabschlussprüfung in einem dieser Lehrberufe sollte daher hier auch wie der positive Abschluss einer fachspezifischen berufsbildenden mittleren Schule gewertet werden.

Die BAK ersucht daher, die betreffenden Lehrberufe in die Anrechnungsbestimmung zu Modul 3 aufzunehmen.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) Kontakt auf.

